Umweltbericht

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach

Landkreis Bad Kissingen

Entwurfsverfasser

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 17.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 7. Flächennutzungsplanänderung 1

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung 1

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung 1

2.1 Schutzgut Boden und Fläche 1

2.2 Schutzgut Klima/Luft 2

2.3 Schutzgut Wasser 2

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen 2

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm und Immissionen) 3

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild 4

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 4

2.8 Wechselwirkungen 4

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung) 5

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 5

5 Alternative Planungsmöglichkeiten 5

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 5

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 6

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 6

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 7. Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Oberleichtersbach will mit dem Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld" Erweiterungsmöglichkeiten für ein Grüngutlager und eine Kompostanlage in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsflächen der Grüngut-Service GbR Mitgenfeld am Sandweg in Mitgenfeld schaffen, um den Betrieb vor Ort zu halten und längere Fahrwege zwischen den Betriebsteilen zu vermeiden.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach (6. Änderung) stellt für den Bereich des Bebauungsplans eine landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Für die Ausweisung der Sondergebietsflächen ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld" im Parallelverfahren anzupassen.

Die Gemeinde Oberleichtersbach beabsichtigt deshalb, die ca. 1,53 ha große Fläche auf der Flurnummer 334 der Gemarkung Mitgenfeld als

- Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage

in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach darzustellen.

Das Areal befindet sich südlich von Mitgenfeld und südöstlich von Breitenbach sowie nördlich von Einraffshof auf einer breiten Verebnung westlich des bewaldeten Basaltstumpfes des „Mettermich".

Der Änderungsbereich ist ackerbaulich genutzt.

Nördlich des Änderungsbereichs liegt ein Milchviehbetrieb (Milchhof Mitgenfeld GbR), weiter nördlich entlang der Straße „Sandweg" die Sportanlagen von Mitgenfeld und die Betriebsflächen der Grüngut Service GbR, deren Erweiterungsflächen für die Grüngutlagerfläche bzw. Kompostanlage im Änderungsbereich vorgesehen sind.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im Regionalplan für die Region Main-Rhön sind keine landschaftsbezogenen Darstellungen für den Änderungsbereich enthalten.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der geologische Untergrund in der Umgebung des Änderungsbereichs ist durch den Mittleren Buntsandstein der Solling-Formation mit feinkörnigem rot- bis weißgrauen Sandstein gekennzeichnet. Unmittelbar nördlich schließen Plattensandstein und Grenzquarzit an, die bereits zum Oberen Buntsandstein gehören und neben den Sandsteinen auch Schichten mit rotbraunen Tonschluffsteinen aufweisen.

Im Osten befindet sich der tertiäre Basaltschlot des „Mettermich" mit Vulkaniten, die von pleistozänem Wanderschutt aus Basalt umgeben sind und den markanten Kegel bilden.

Die Bodenart im Änderungsbereich ist Braunerde, selten auch Pseudogley-Braunerde aus grusführendem Lehm.

Für die im Änderungsbereich gelegenen Grundstücke besteht nach derzeitiger Kenntnis kein Eintrag im

Altlastenkataster ABuDIS.

Prognose

Mit der Bauleitplanung soll das Flächenpotenzial in der Nähe des vorhandenen Betriebs für die Erweiterung genutzt werden. So ist eine direkte Anbindung an den Betrieb und das öffentliche Straßennetz möglich, ohne dass zusätzlich Wege ausgebaut werden müssen. Somit kann der Flächenverbrauch im Außenbereich soweit als möglich reduziert werden.

Mit der Versiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Flächen, die vorrangig dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers dient, wird eine höhere Versiegelung auf ca. 1,53 ha des Änderungsbereichs ermöglicht.

Insgesamt ist daher von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Kleinklimatisch haben die betroffenen Flächen auf dem Höhenrücken des Änderungsbereichs Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt dem Relief folgend langsam nach Südosten und Südwesten ab.

Prognose

Auswirkung auf das Kleinklima und den Kaltluftabfluss ergeben sich durch das geplante Sondergebiet nicht.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Vorfluter des Änderungsbereichs sind der Peintserbach oder Einraffshofer Wasser im Osten (ca. 400 m entfernt) und der Traßbach im Westen (ca. 200 m entfernt) des Höhenrückens, auf dem sich der Änderungsbereich befindet. Beide sind Gewässer III. Ordnung, vereinigen sich nordwestlich von Einraffshof zum Einraffshofer Bach und fließen über den Leichtersbach bei Schmittrain in die Schondra.

Für die Gewässer in der Umgebung des Änderungsbereiches besteht kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung.

Prognose

Mit der Versiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Flächen wird eine höhere Versiegelung auf ca. 1,53 ha des Änderungsbereichs ermöglicht. Allerdings dient die Versiegelung der Flächen vorrangig zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor dem Eintrag von Schad- und Nährstoffen.

Insgesamt ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Änderungsbereich ist ackerbaulich genutzt.

Am Graben entlang des westlichen Asphaltwegs befinden sich eine mäßig ruderale Staudenflur mit Brennnessel, Knoblauchsrauke, Kletten-Labkraut, Kriechendem Hahnenfuß, Sauerampfer, Scharbockskraut, Gras-Sternmiere, etc.

Auf der gegenüber liegenden Wegseite stehen zur Eingrünung um den Milchviehbetrieb Vogel-Kirschen, Birken, Weißdorn, Gewöhnliche Heckenkirsche, Schlehe und Hecken-Rose.

Entlang des Weges auf der Ostseite stehen im Süden außerhalb des Änderungsbereichs einzelne Obstbäume (Äpfel) und Stiel-Eichen, im Osten eine Gehölzgruppe mit Vogel-Kirsche, Weiden und Weißdorn.

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand: 7/2021) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bad Kissingen sind im Untersuchungsraum selbst keine wertgebenden Tierarten aktuell dokumentiert.

Aufgrund der Gebietsausstattung und der Beobachtungen bei der Ortsbegehung hat der Acker Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten. Eine Feldlerche wurde in diesem Bereich beobachtet, ebenso ist ein Vorkommen der Wiesenschafstelze denkbar.

Weitere typische Vogelarten des Offenlandes sind erst in der weiteren Umgebung zu erwarten, da dort auch Gehölzstrukturen für die Anlage von Nestern sowie als Singwarten vorhanden sind.

Der Änderungsbereich mit seiner Ackernutzung ist als Lebensraum für die Zauneidechse ungeeignet. Auch die unmittelbar anschließenden begleitenden Randstrukturen zu den Gräben und Wegen sind zu hochwüchsig, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse im Änderungsbereich ausgeschlossen wird.

Entlang der Gräben und Wegrandstrukturen am Rand des Änderungsbereichs wurden keine Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) festgestellt, so dass wegen des Fehlens der Eiablage- und Raupenfutterpflanze ein bodenständiges Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden kann.

Im Änderungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen.

Der Änderungsbereich liegt im Naturpark „Bayerische Rhön" (NP-00002), das „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön" (LSG-00563.01) schließt erst 140 m südöstlich des Änderungsbereichs an.

Der nördliche Teil des in der Biotopkartierung erfassten Weidenstreifens südlich Mitgenfeld (Nr. B5724-0127-001) entlang der Ostgrenze des Änderungsbereichs wurde bereits vom Vorbesitzer des Ackergrundstücks mit Zustimmung der Fachbehörde beseitigt. Der südlich anschließende breite Streifen mit Stiel-Eichen, Obstbäumen und Weiden entlang des Weges ist noch vorhanden.

Prognose

Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen geht der Lebensraum Acker verloren, der als Lebensraum mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen ist.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans werden sowohl Maßnahmen zur Eingrünung festgesetzt als auch erforderliche Ausgleichsflächen zugeordnet.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den geänderten Darstellungen der 7. Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung für bodenbrütende Vogelarten erforderlich, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden.

Insgesamt sind die Auswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach von geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm und Immissionen)

Bestand Naherholung

Die Umgebung des Änderungsbereichs hat allgemeine Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für

die umliegenden Dörfer.

Prognose

Beeinträchtigungen vorhandener Wegebeziehungen sind mit der Flächennutzungsplanänderung nicht verbunden, weil die bestehenden Wege unverändert erhalten bleiben.

Bestand Lärm und Immissionen

Eine Vorbelastung des Gebietes ist durch den benachbarten Milchviehbetrieb gegeben.

Prognose

Bei dem geplanten Sondergebiet mit dem Grüngutlager und der Kompostanlage handelt sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Das Planungsgebiet ist durch die Lage auf einem Geländerücken („Sandfeld") südlich von Breitenbach und Mitgenfeld in der landwirtschaftlich genutzten Flur gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich liegt auf ca. 450 m ü. NN im direkten Anschluss an den vorhandenen Michviehbetrieb im Außenbereich.

Der Änderungsbereich ist flach nach Südsüdwesten geneigt.

In den als Acker und Grünland genutzten Flächen sind einzelne Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze und Hecken) vorhanden, weiter südlich werden vor allem auch die Wege, Gräben und Geländeböschungen von langgestreckten Gehölzen begleitet.

Prognose

Aufgrund des geringen Gehölzanteils und der relativ freien Lage ist der Änderungsbereich vor allem von Norden und Westen (allerdings teilweise durch den Milchviehbetrieb mit seinen Gehölzen und Gebäuden verdeckt) sowie von den Flanken des „Mettermich" (soweit nicht bewaldet) gut einsehbar.

Sichtkulissen fehlen, so dass der landschaftlichen Einbindung des Sondergebiets deshalb besondere Bedeutung zukommt.

Entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans mit breiten Landschaftshecken vorzusehen.

Insgesamt ist bei Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 09/2021).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die 7. Änderung könnte der Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld" der Gemeinde Oberleichtersbach nicht rechtskräftig werden und würde die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben.

Die entsprechende betriebliche Erweiterung mit Kompostanlage und Grüngutlager würde möglicherweise an anderer Stelle, aber ebenfalls im Außenbereich realisiert.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden für den Änderungsbereich 7.1 auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan entwickelt und ausführlich dargestellt. Dieses betreffen vor allem

- Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. der Arten und Lebensräume, v.a. durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima, also Festsetzungen zum Schutz des Bodens und zum Oberflächenwasserrückhalt
- Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes mit Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzen zur Einbindung in das Landschaftsbild

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003).

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden zugeordnet.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Standort wurde aufgrund

- der Nähe zum Betriebsstandort,
- der Verfügbarkeit und Eignung der Fläche (relativ eben !)
- der Nachbarschaft zu einem weiteren landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich (Vorbelastung des Landschaftsbildes) und
- der guten Verkehrsanbindung

ausgewählt.

Der Einbindung der Gesamtmaßnahme in das Landschaftsbild kommt an dieser Stelle durch die exponierte Lage besondere Bedeutung zu.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des

Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Regionalplan der Region 3 Main-Rhön einschl. aktueller Fortschreibungen
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Bad Kissingen, 1993 (trifft keine aktuellen und konkreten Aussagen für den Planungsraum)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 7/2021)

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) vorgenommen und ist auf der nachfolgenden Ebene im Grünordnungsplan detailliert dargestellt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oberleichtersbach keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans sind die getroffenen Festsetzungen bzw. Auflagen zu überwachen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach umfasst die Änderung der Darstellung der Fläche für Landwirtschaft auf einer 1,53 ha großen Fläche der Fl.Nr. 334 der Gemarkung Mitgenfeld in eine Darstellung als Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage.

Dadurch ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

Schutzgut	**Erheblichkeit**
Boden und Fläche	mittel
Klima/Luft	keine
Wasser	mittel
Tiere und Pflanzen	mittel
Mensch (Erholung, Lärm und Immissionen)	keine
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach sind insgesamt von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.